

Bezirkshauptmannschaft Wels  
Zl.: 522/47

Wels, am .. 2. sept. 1947..

Bauvorhaben: Erneuerung der baufälligen Giebelmauer und der  
schadhaften Strohdeckung.

An Herrn

Alois Brunner

in Kappern 12, Marchtrenk

Kappernstr. 4  
Schifferstr. 4

# B e s c h e i d

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der O.Ö. Bauordnung, Landesgesetzblatt vom 13.3.1875 Gu.VBL.Nr.15 in der geltenden Fassung und der Verordnung der O.Ö. Landesregierung, Abteilung Wiederaufbau vom 7.8.1945 Zl.IX/1 - 6/1 - 1945, wird Ihnen die Bewilligung zur Durchführung des von Ihnen beabsichtigten Bauvorhabens

Erneuerung der baufälligen Giebelmauer und der schadhaften Strohdeckung

unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt:

- 1.) Im allgemeinen sind die Bestimmungen der O.Ö. Bauordnung, sowie die vom Bezirksbauamt Wels überprüften Pläne samt den darin enthaltenen Korrekturen genauestens einzuhalten.
- 2) Die Fundamente der Außenmauern, soweit nicht unterkellert, sind mindestens 80 cm tief in den gewachsenen Boden anzulegen.
- 3) Die Umfassungswände, bezw. Außenmauern, sind in Höhe von ca 15 cm unter dem Erdgeschossfußboden durch eine horizontale Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.
- 4) Für die statische Sicherheit und die technisch einwandfreie Ausführung der Deckenkonstruktionen ist die ausführende Baufirma verantwortlich.
- 5) Die Traufdecken über den Wohnräumen sind gegen den Dachstuhl feuersicher abzudecken.
- 6) Für die einwandfreie Ausführung der Dach- und Fachwerkkonstruktionen ist die ausführende Baufirma verantwortlich.
- 7) Sofern sich innerhalb eines Jahres durch Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen der o.ö. Bauordnung Beanstandungen ergeben, ist hierfür die ausführende Baufirma, sowie

deren Auftraggeber verantwortlich.

- 8) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung ist die ausführende Baufirma verantwortlich.
- 9) Die für das Bauvorhaben bewilligten Baustoffe gelten als zu verbrauchende Höchstmengen. Nachtragsforderungen können infolge der großen Baustoffknappheit nicht berücksichtigt werden.
- 10) Seitens des Arbeitsamtes werden für die Durchführung des Bauvorhabens keine zusätzlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt.